

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Laufeld
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Umkleidekabinen beim Sportplatz
vom 10.12.1993

Der Ortsgemeinderat Laufeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16 Abs. 1, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und nach Maßgabe der Benutzungsordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Umkleidekabinen beim Sportplatz Laufeld werden, soweit nicht gemäß der Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Für die Gebühren, welche in Form eines Pauschalbetrages erhoben werden, gelten folgende Tatbestände, deren Gebührenhöhe in der jährlichen Haushaltsatzung festgelegt werden:

1. für Bürger der Ortsgemeinde Laufeld und Mitgliedern der örtlichen Vereine
 - 1.1 bei einfacher Benutzung der Umkleidekabinen, je Tag
 - 1.2 wie vor, jedoch bei Mitbenutzung der Duschen, je Tag
2. für alle übrigen Personen
 - 2.1 bei einfacher Benutzung der Umkleidekabinen, je Tag; das Doppelte des unter 1.1 festgesetzten Betrages
 - 2.2 wie vor, jedoch bei Mitbenutzung der Duschen, je Tag; das Doppelte des unter 1.2 festgesetzten Betrages

§ 2

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

54533 Laufeld, den 10.12.1993



Ortsgemeinde
54533 Laufeld



(Ortsbürgermeister)

Verfahrensablauf:

Benutzungsgebührensatzung für Umkleidekabinen Sportplatz Laufeld

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates, ~~Verbandsgemeinderates~~
Laufeld am 29.11.1993
beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.12.1993 durch den Ortsbürgermeister, ~~Bürgermeister~~
ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 10.12.1993 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen"
der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ab-
lauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreis-
verwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib
übersandt.

Manderscheid, den 14.12.1993

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrag:



